

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Die Vorsitzende
Frau Dr. Martina Bunge, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorsitzender des Vorstandes
der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
Dr. Andreas Köhler
Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin

Tel.: 030 / 4005 – 1001 + 1002
Fax: 030 / 4005 - 1090
e-mail: AKoehler@KBV.de
www.kbv.de

Dr. Kö/Kl
23. Oktober 2007

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
(bitte in der Antwort angeben)

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG; BT-Drs. 16/3233)“

Sehr geehrte Frau Bunge,

Bezug nehmend auf Ihre Einladung zur Anhörung am 7. November 2007 teile ich Ihnen mit, dass sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung der Stellungnahme der Bundesärztekammer inhaltlich anschließt. Das gilt insbesondere, soweit die Bundesärztekammer im Allgemeinen Teil ihrer Stellungnahme ausführt,

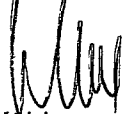
1. dass der Gesetzentwurf aus ärztlicher Sicht insofern unzureichend ist, als dadurch der Umgang mit Informationen prädiktiven Gehalts lediglich insoweit geregelt wird, als sie aus genetischen Untersuchungen resultieren, nicht aber, soweit sie mit anderen diagnostischen Verfahren gewonnen wurden. Zudem beeinträchtigt der Entwurf die Möglichkeiten, Informationen prädiktiven Gehalts im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zum Nutzen der Arbeitnehmer zu verwenden;
2. dass der Arztvorbehalt für genetische Untersuchungen zwar zu begrüßen ist, dass die Qualifikationsanforderungen an Ärzte, die an die Unterscheidung zwischen diagnostischen und prädiktiven genetischen Untersuchungen anknüpfen, jedoch nicht praxisgerecht sind und dass insbesondere die Befugnis von Hebammen zur selbständigen Durchführung diagnostischer medizinischer Untersuchungen abzulehnen ist;

3. dass die vorgesehene Vorschrift zur Qualitätssicherung genetischer Analysen, insbesondere das darin vorgesehene Akkreditierungsverfahren, eine weder für sich genommen ausreichende noch mit Blick auf andere diesbezüglich existierende Kompetenzen und Verfahren notwendige oder nützliche Form der Qualitätssicherung regelt;
4. dass der Gesetzentwurf eine Regelung der Präimplantationsdiagnostik nicht durch eine entsprechend eingeschränkte Definition des Embryos ausklammern darf und
5. dass die Regelung der näheren Einzelheiten im Rahmen von Richtlinien wie im Transplantations- und im Transfusionsgesetz der ärztlichen Selbstverwaltung überantwortet werden sollte.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Gesetzentwurf die bestehenden Regelungen zur persönlichen Leistungserbringung nicht durchbrechen sollte: § 9 Abs. 1 S. 1 behält prädiktive genetische Untersuchungen Fachärzten für Humangenetik und anderen Ärzten vor, die sich im Rahmen des Erwerbs einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung für genetische Untersuchungen qualifiziert haben. Nach Absatz 2 der Vorschrift können mit dem analytischen Teil der Untersuchung auch qualifizierte Personen oder Einrichtungen beauftragt werden. Die Begründung führt dazu ergänzend aus, dass dabei lediglich der technische Teil der Untersuchungen ausgelagert werde, ohne dass dabei ein weiteres Behandlungs- oder Vertragsverhältnis begründet werde. Das hätte zur Folge, dass der nach diesem Gesetz qualifizierte und behandelnde Arzt Teil-Leistungen, die er nicht selber erbracht hat, gegenüber seiner Kassenärztlichen Vereinigung oder dem Patienten abrechnen könnte. Dazu ist er jedoch grundsätzlich nicht befugt. § 15 des Bundesmantelvertrages-Ärzte verpflichtet den Vertragsarzt nämlich zur persönlichen Leistungserbringung; lediglich die Leistungen angestellter Ärzte und die aus gerätebezogenen Leistungserbringergemeinschaften bezogenen Leistungen werden ihm mit der Maßgabe zugerechnet, dass er diese Leistungen als eigene abrechnen kann. In gleicher Weise regelt § 4 Abs. 2 S. 1 und 2 der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte, dass der Arzt mit Ausnahme der in Laborgemeinschaften erbrachten Leistungen nur solche Leistungen berechnen kann, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden. Dieser seit langem für die persönliche Leistungserbringung gesteckte Rahmen sollte durch das Gendiagnostikgesetz nicht überschritten werden, so dass eine auf die Analytik beschränkte Überweisung vorgesehen werden sollte, um Humangenetikern ohne eigenes Labor prädiktive genetische Untersuchungen zu ermöglichen.

Im Übrigen teile ich mit, dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung an der Anhörung nicht teilnehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Köhler